

II- 119 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

No. 27/A
 Prä.: 04. MRZ. 1987

der Abgeordneten Reicht, Pischl
 und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Fernmeldeinvestitions-
 gesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Fernmeldeinvestitions gesetz
 geändert wird

"Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Fernmeldeinvestitions gesetz, BGBl. Nr. 312/1971, zuletzt geändert
 durch die FMIG-Novelle 1985, BGBl. Nr. 569, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs.1 lautet:

"(1) Zur Begleichung der von den Unternehmungen vorgelegten Rech-
 nungen sind jene Mehreinnahmen an Fernsprechgebühren zu verwenden,
 die

in den Jahren 1965 bis 1957 über den Betrag von 1 680 Mill.S,

in den Jahren 1968 bis 1971 über den Betrag von 2 000 Mill.S,

im Jahre 1972 über den Betrag von 2 500 Mill.S,

im Jahre 1973 über den Betrag von 2 700 Mill.S,

im Jahre 1974 über den Betrag von 3 000 Mill.S,

im Jahre 1975 über den Betrag von 3 300 Mill.S

und in den Folgejahren über den Betrag hinaus anfallen, der in den

- 2 -

Jahren 1975 und 1977 einem Satz von 47,5 vH, im Jahre 1978 einem Satz von 55 vH, im Jahre 1979 einem Satz von 63 vH, in den Jahren 1980 bis 1982 einem Satz von 66 vH, in den Jahren 1983 bis 1986 einem Satz von 60 vH, im Jahre 1987 einem Satz von 63 vH und ab dem Jahre 1988 einem Satz von 66 vH der jährlichen Gesamteinnahmen an Fernsprechgebühren entspricht. Zu diesem Zweck ist in Höhe dieser Mehreinnahmen - die in den Bundesvoranschlägen bei Kapitel 78 getrennt zu veranschlagen sind - ein gleich hoher zweckgebundener Ausgabenansatz bei Kapitel 78 vorzusehen."

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Verkehrsausschuß zuzuweisen.

B E G R Ü N D U N G

Als eine der Maßnahmen zur angestrebten Reduktion des Nettodefizits im Bundeshaushalt 1987 auf unter 75 Mrd. Schilling ist eine Herabsetzung des im Fernmeldeinvestitionsgegesetz in der Fassung der Novelle 1985 festgelegten zweckgebundenen Anteils der Fernsprechgebühreneinnahmen für Investitionen der PTV auf dem Fernmeldesektor im Jahre 1987 von 40 % auf 37 % vorgesehen.

Ab dem Jahre 1988 ist im Fernmeldeinvestitionsgegesetz bisher eine Zweckbindung der Fernsprechgebühreneinnahmen für Investitionen der PTV auf dem Fernmeldesektor im Ausmaß von 43 % vorgesehen. Mit dem vorliegenden Antrag soll als Beitrag zur mittelfristigen Budgetkonsolidierung die Zweckbindung in den Jahren 1988 bis 1990 auf 34 % gesenkt werden. Durch diese Senkung von 43 % auf 34 % wird sich das Betriebsergebnis der PTV in diesen Jahren jeweils um etwa 2.300 Millionen Schilling verbessern (Steigerung des Überschusses). Das bisher hohe Investitionsniveau soll durch Ausweichen auf den Kapitalmarkt gehalten werden.

Die Herabsetzung des zweckgebundenen Anteils der Fernsprechgebühreneinnahmen ist gerechtfertigt, weil das jährliche Investitionsvolumen auf dem Fernmeldesektor nicht mehr so stark wie in früheren Jahren ansteigen wird und weil der Fremdkapitalanteil z. B. bei der Deutschen Bundespost und den Schweizerischen Post- und Telegraphenbetrieben wesentlich höher liegt als bei der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung.